

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



*Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.* 

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt Zuschuss, Zahlung und Nachweis

Zuschuss und Zahlung

Mit Verlängerung der Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows gelten für alle ab dem 01.01.2021 gestellten Zuschussanträge kleiner und mittlerer Unternehmen die nachfolgenden Ausführungen.

Unabhängig von bisher erhaltenen oder beantragten Zuschüssen können

- Jung- und Bestandsunternehmen einen (weiteren) Zuschuss
- Unternehmen in Schwierigkeiten eine (weitere) Sicherungsberatung und eine (weitere) Folgeberatung

unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenzen beantragen und erhalten.

Eine Aufrechnung bis zur maximal zulässigen Bemessungsgrundlage ist nicht möglich. Bei Jung- und Bestandsunternehmen wird thematisch nach allgemeinen und speziellen Beratungen unterschieden, es kann jedoch nur ein Zuschuss für eine allgemeine oder eine spezielle Beratung beantragt und gewährt werden.

Ein Wechsel von Jung- in Bestandsunternehmen oder in Unternehmen in Schwierigkeiten ist ebenfalls nicht möglich.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach Ihrer Unternehmensgruppe (Jung-, Bestandsunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten) und dem Standort des beratenen Unternehmens bzw. der beratenen Betriebsstätte.

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen welcher Fördersatz für Ihr Unternehmen anzuwenden ist:

Tabelle 1

Jungunternehmen (innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung) sowie Bestandsunternehmen (ab dem dritten Jahr nach Gründung)	Neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig)	80 %
	Region Lüneburg	60 %
	Alte Bundesländer (einschließlich Berlin, ohne Region Lüneburg) und Region Leipzig	50 %
Unternehmen in Schwierigkeiten	unabhängig vom Standort	90 %

Nachdem Sie nun wissen welcher Fördersatz für Sie gilt, können Sie die Höhe des Zuschusses der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2

	maximal förderfähige Beratungskosten = Bemessungsgrundlage	Fördersatz (Tabelle 1)	maximaler Zuschuss
Jungunternehmen	4.000 €	80%	3.200 €
		60%	2.400 €
		50%	2.000 €
Bestandsunternehmen	3.000 €	80%	2.400 €
		60%	1.800 €
		50%	1.500 €
Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig vom Unternehmensalter	3.000 €	90%	2.700 €

Höhere Rechnungsbeträge werden nur bis zu diesen Grenzen bezuschusst.

Sollten die in Rechnung gestellten Beratungskosten jedoch niedriger als in der Tabelle angegeben sein, müssen Sie die entsprechenden prozentualen Werte (Fördersätze) zugrunde legen (siehe Tabelle 3)

Beispiel: Die Rechnung Ihres Beraters beläuft sich auf 2.000 € ohne Umsatzsteuer

Tabelle 3

	Rechnungsbetrag	Fördersatz	Zuschuss
Jungunternehmen oder Bestandsunternehmen	2.000 €	80%	1.600 €
		60%	1.200 €
		50%	1.000 €
Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig vom Unternehmens- alter	2.000 €	90%	1.800 €

Zahlungsnachweis

Die Zahlung muss von Ihnen durch Vorlage eines Kontoauszuges Ihrer Bankverbindung im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Dies kann durch folgende Möglichkeiten geschehen:

1. Die Zahlung kann grundsätzlich durch einen banküblichen Kontoauszug nachgewiesen werden. Auch im Rahmen des online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt. Anerkannt werden aber nur Nachweise, die als Kontoauszug bezeichnet sind, unabhängig davon, ob sie in Papierform oder online von der Bank erstellt wurden.
Im Gegensatz hierzu können sog. Umsatzaufstellungen/-anzeigen nicht anerkannt werden. Diese werden vom Kontoinhaber erstellt und sind beliebig, je nach Abfragemodalitäten änderbar.
2. Alternativ zum Kontoauszug kann eine Bankbestätigung hochgeladen werden. Hierbei müssen alle Angaben, die ein Kontoauszug dokumentiert, von der Bank unterschriftlich und mit Stempel bestätigt werden.
3. Bei Sammelüberweisungen sind der Kontoauszug sowie die dazugehörige Sammlerliste vorzulegen. Anhand der Sammlerliste muss erkenntlich sein, dass im Gesamtbetrag die Beratungskosten enthalten sind. Hier muss ein eindeutiger Bezug nachvollziehbar hergestellt werden können. Dies erfolgt in der Regel über den Abgleich der Endsumme des Sammlers mit dem Betrag auf dem Kontoauszug.
4. Im Rahmen von Zahlungen der Beratungskosten durch Lastschriftverfahren, muss bei den Basislastschriften zusätzlich zum Zahlungsnachweis vom Antragsteller schriftlich erklärt werden, dass innerhalb der Widerrufsfrist von 6 Wochen kein Widerruf erfolgt ist. Bei der SEPA-Firmenlastschrift ist dies nicht notwendig, da diese nicht widerrufen werden kann.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert“ anerkannt werden können. Der jeweilige Nachweis bzw. dessen Inhalte müssen erkennbar zusammengehören und auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Als Zahlungsnachweis können nicht akzeptiert werden:

- Umsatzanzeigen/-aufstellungen
- Quittungen über Bareinzahlungen
- Kontoauszug des Beraters
- Wechsel, unabhängig in welcher Form.

Im Rahmen der Bezahlung der Beratungskosten außerdem nicht zulässig sind:

- Zahlungen oder Kreditgewährung durch das Beratungsunternehmen, durch mit ihm in Verbindung stehende Dritte oder durch vom Beratungsunternehmen unabhängige Dritte, wenn sie an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse haben
- Verrechnung von Forderungen

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 413

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1570

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

16.11.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.